

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung  
Meiser  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Vierzehnte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

**— Finanz- und Valutaberichterstattung der  
volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher  
Innen- und Außenhandel, des Deutschen Kontors  
für Seefrachten, des Leipziger Messeamtes und des  
VEB Deutrans —**

**Vom 31. Juli 1954**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Finanz- und Valutaberichterstattung 1954 der VEH DIA, des Deutschen Kontors für Seefrachten und des Leipziger Messeamtes besteht aus:

- a) dem monatlichen Finanzbericht Außenhandel (FBA) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- b) dem Kontrollbericht Außenhandel,
- c) dem Valutaplan mit Berichterstattung (nur für die VEH DIA),
- d) dem Kassenplan für Preisauegleiche und der Preisausgleichsberichterstattung für Export und Import (nur für die VEH DIA),
- e) Kreditdeckungsmeldung, Richtsatzplan und Betriebsabrechnungsbogen.

(2) Für den VEB Deutrans wird 1954 die für 1953 gültige Finanzberichterstattung beibehalten.

## § 2

(1) Die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte wird in den „Vorschriften des Ministeriums der Finanzen über die Finanzberichterstattung 1954 des Deutschen Innen- und Außenhandels“ geregelt. (Siehe Anlagen.)

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, neben den angeführten auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Organisationen zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

## § 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine termingerechte Berichterstattung gewährleisten.

## § 4

Diese " Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1954

**Ministerium der Finanzen**

M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers

## Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

## Vorschriften

**über die Finanzberichterstattung 1954  
des Deutschen Innen- und Außenhandels.**

**Vom 31. Juli 1954**

**I. Aufstellung und Einreichung  
der Berichte**

**1. Monatlicher Finanzbericht Außenhandel (FBA)**

Auf Grund des Monatsabschlusses haben die VEH DIA, das Deutsche Kontor für Seefrachten (DKS) und das Leipziger Messeamt (LMA) den FBA aufzustellen und reichen

1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 „ an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung bzw. das LMA an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig

bis zum 10. des darauffolgenden Monats ein, mit Ausnahme des FBA für die Monate Dezember und Januar. Der Dezember-FBA ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres und der Januar-FBA bis zum 20. Februar einzureichen.

**2. Der VEB Deutrans stellt auf Grund des Monatsabschlusses Monatsbilanzen auf mit Gewinn- und Verlustrechnung und sendet:**

1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 „ an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung,

1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

1 „ an die Deutsche Notenbank.

Die Bilanzen per 30. Juni und 31. Dezember sind mit Erläuterungen sowie mit einem Bericht über den Planablauf zu versehen.

Die Termine für die Einreichung sind:

Für Januar bis Mai und für Juli bis November jeweils am 15. des folgenden Monats,

für Juni bis zum 31. Juli und für Dezember bis zum 10. Februar des folgenden Jahres.

**3. Quartalsbericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz**

a) Die VEH DIA, das DKS, LMA und der VEB Deutrans sind verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht über die Erfüllung und zweckentsprechende Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz gemäß Anlage 2 zu fertigen und reichen diesen als Anlage zum FBA (bzw. N beim VEB Deutrans zur Monatsbilanz) in

1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein.